(Fortsetzung von Seite 16.)

8. Die Treppenstufen müssen einen Auftritt von mindestens 30 cm und dürfen keine höhere Steigung als 16 cm haben.

9. Die Stufen geschwungener Treppen müssen auch an der schmalsten Stelle noch eine Auftrittsbreite von mindestens 23 cm haben.

10. Freitreppen sind nur bis zu einer Höhe von 2 m über dem Gelände zulässig und müssen vor den Ausgangstüren Podeste von angemessener Breite haben.

11. Wendeltreppen sind nur für Nebenzwecke und nur ausnahmsweise gestattet.

12. Verschläge unter Treppen sind verboten.

§ 59. Allgemeine Anordnung der Plätze.

Ueber die in Aussicht genommenen Plätze ist ein Plan aufzustellen, der Gestalt und Größe der mit Plätzen zu besetzenden Flächen des Versammlungsraumes, sowie Anordnung Art, Zahl und Abmessungen der einzelnen Plätze, Lage und Breite der für den Verkehr innerhalb des Versammlungsraumes und für seine Entleerung freizuhaltenden Gänge, der aus dem Versammlungsraum führenden Türen und der Flure, Treppen, Ausgänge ins Freie, Zu- oder Durchfahrten usw. ersehen läßt.

Soll der Versammlungsraum verschiedenartig benutzt werden (§ 55), so ist für jede Benutzungsart ein besonderer Plan aufzustellen.

Die Pläne und spätere Aenderungen bedürfen der Feststellung durch die Polizeibehörde.

Plätze, die in den festgestellten Plänen nicht vorgesehen sind, dürfen nicht angeordnet werden.

§ 60. Sicherung der Rückzugswege.

1. Alle Ausgänge müssen als solche mit großer Schrift gekennzeichnet sein und dem Publikum stets zur Benutzung frei stehen. Die nächsten Wege zu den Ausgängen müssen durch rote, gut beleuchtete Richtungspfeile an den Wänden bezeichnet sein.

2. Auf Fluren und Treppen sind dem Verkehr hinderliche Einbauten unstatthaft. Türen müssen nach außen aufschlagen und an den Wänden durch selbsttätige Federn festgehalten werden. Vorstehende oder ganz herumschlagende Türflügel, sowie Wandtische, Vordbretter und Wandtitze für das Hauspersonal dürfen auf Fluren höchstens 15 cm vorspringen, aber die vorgeschriebene Flurbreite nicht beschränken. Schwellenerhöhungen in Türen sind verboten.

3. Schiebetüren in Rückzugswegen sind verboten.

4. Türverschlüsse müssen durch einen einzigen Griff in Höhe von etwa 1,20 m über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen sein. Kanten- und Schubriegel sind verboten.

§ 61. Fenster.

1. Alle Fenster müssen mindestens einen beweglichen, von innen bequem mit einem einzigen Griff leicht zu öffnenden Flügel von mindestens 35 cm lichter Breite und mindestens 1,25 m lichter Höhe haben.

2. Gitter vor den Fenstern sind nur zulässig, wenn sie sich zugleich mit den Fensterflügeln öffnen lassen und deren Aufschlagen nicht hindern. Ausnahmen sind für Kassenräume zulässig.

§ 62. Kleiderablagen.

Besondere Kleiderablagen zu verlangen, bleibt für jeden Einzelfall dem Ermessen der Polizeibehörde vorbehalten; gegebenenfalls sind die Bestimmungen des § 19 zum Anhalt zu nehmen.

§ 63. Bauart der Wände, Decken und Dächer.

1. Die Umfassungswände von Gebäuden mit Versammlungsräumen, die inneren Wände von Versammlungsräumen, die Umschließungswände notwendiger Treppen und die Wände und Decken der nach Versammlungsräumen führenden Zufahrten, Durchfahrten und Flure müssen, soweit nicht an solche an anderen Stellen dieser Verordnung weitergehende Anforderungen gestellt sind, feuerfest sein. Eingeschossige Gebäude mit Versammlungsräumen dürfen Wände von ausgemauertem und beiderseitig feuersicher bekleidetem Holzfachwerk haben.

2. Die Decken von Versammlungsräumen müssen im allgemeinen feuersicher, solche unter Räumen zu dauerndem Aufenthalt von Menschen aber feuerfest sein; in eingeschossigen Gebäuden, in welchen das Dach zugleich die Decke des Raumes bildet, sind ungeputzte, gehobelte Holzdecken zulässig. Die Decken der Treppenräume notwendiger Treppen müssen feuersicher sein.

3. Dächer sind feuersicher einzudecken.

§ 64. Bauart der Treppen.

1. Alle notwendigen Treppen müssen feuerfest sein und auf beiden Seiten aus unverbrennlichen Stoffen hergestellte Geländer oder Handläufer ohne freie Enden haben. Liegen Versammlungsräume nur im I. Stockwerk, und befinden sich über diesem keine zu dauernbem Aufenthalte von Menschen bestimmte Räume, so sind für solche Versammlungsräume feuersichere Treppen ausreichend.

2. Freitragende Treppen sind verboten.

§ 65. Bauart der Rauch- und Luftabzüge, Oberlichte, Lichthöfe.

1. Umschließungen von Rauch- und Luftabzügen sowie von Oberlichten zwischen Decken und Dach müssen feuersicher sein und 50 cm über Dach gehen; letzteres gilt auch von Umfassungswänden mit Lichthöfen.

2. Lichtholzfenster sind aus Metall und aus Draht- oder Elektroglas herzustellen; die Scheiben müssen so befestigt sein, daß sie unter Hitzeeinwirkung nicht herausfallen.

3. Unterhalb äußerer Oberlichte, die nicht mit Drahtglas eingedeckt sind, müssen Drahtschutznetze vorhanden sein.

§ 66. Feuergefährliche Betriebe und Lagerräume in der Nähe von Versammlungsräumen.

1. In Gebäuden mit Fabriken oder Werkstätten für feuergefährliche Betriebe oder mit Lagerräumen für leicht brennbare Gegenstände dürfen Versammlungsräume nicht vorhanden sein.

2. Auf Grundstücken mit Betrieben oder Lagerräumen der vorbezeichneten Art dürfen Gebäude mit Versammlungsräumen nur unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen vorhanden sein; keinesfalls dürfen die Flure und Durchfahrten für die Fabrik- und Lagerräume auch gleichzeitig zu den Versammlungsräumen führen.

§ 67. Beleuchtung.

1. Die Verwendung von Mineralölen zur Beleuchtung von Versammlungsräumen ist nur mit besonderer polizeilicher Erlaubnis gestattet.

2. Für elektrische Beleuchtungseinrichtungen sind bis auf weiteres die vom „Verbande deutscher Elektrotechniker" für die Errichtung und für den Betrieb elektrischer Starkstromanlagen aufgestellten Vorschriften maßgebend.

3. Absperrvorrichtungen für Gasleitungen müssen so liegen, daß sie von Unbefugten nicht erreicht werden können. Bleirohren in Gasleitungen sind unzulässig.

4. Die Entfernung zwischen Gasflammen und brennbaren Stoffen muß, in senkrechter Richtung nach oben gemessen, mindestens 1 Mtr., in seitlicher Richtung mindestens 60 Zentimeter betragen; falls diese Entfernungen nicht innegehalten werden können, müssen dazwischen ausreichend große Schutzbleche angebracht werden, diese dürfen auf verbrennlichen Gegenständen nicht unmittelbar aufliegen.

5. Freihängende Beleuchtungskörper müssen besonders sorgfältig, schwerere oder in gefahrdrohender Höhe hängenden stets doppelt befestigt sein; bei elektrischen Anlagen gilt die Zuleitung nicht als Befestigung im Sinne dieser Forderung. Die Glocken von Kugellampen müssen mit einem Drahtschutznetz umgeben sein.

6. Beleuchtungskörper in Fluren und Treppenräumen sowie in, dem Publikum zugänglichen Nebenräumen müssen mit ihrer Unterkante mindestens 2 Mtr. über Fußboden liegen. Gasflammen dürfen nur Hähne für lose Schlüssel haben.

7. Die Verwendung gewöhnlicher Gummischläuche zur Zuleitung von Gas, auch für kurze Entfernungen, ist verboten; es dürfen nur auf die Rohre mit Gewinden aufzuschraubende Spiral- oder ähnliche Schläuche Verwendung finden.

8. Gasmesser dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, die von feuersicheren Decken ohne Oeffnungen und von massiven Wänden umschlossen sind, unmittelbar von außen Licht erhalten und ausreichend zu entlüften sind.

9. Anlagen für elektrische Beleuchtungen sind jährlich von einem von der Polizeibehörde anerkannten Sachverständigen zu untersuchen; über das Ergebnis der Untersuchung ist der Polizeibehörde eine mit dem Gutachten des Sachverständigen versehene schriftliche Anzeige zu erstatten.

10. Gasbeleuchtungsanlagen sind alljährlich mindestens einmal sorgfältig durch einen Sachverständigen auf ordnungsmäßige Beschaffenheit, insbesondere auf Dichtigkeit, zu untersuchen; über das Ergebnis der Untersuchung ist eine Bescheinigung des Sachverständigen der Polizeibehörde vorzulegen.

11. Eine ausreichende Notbeleuchtung ist nach näherer Angabe der Polizeibehörde einzurichten; Mineralöle und Spiritus dürfen für diesen Zweck nicht verwendet werden.

§ 68. Zentralheizung.

Zentralheizungen müssen den Vorschriften des § 37 unter den Ziffern 2, 3, 6 und 7 entsprechen.

§ 69. Wasserversorgung, Feuerlöscheinrichtungen.

Bestimmungen über Wasserversorgung, Feuerlösch- und Feuermeldeeinrichtungen, Stellung einer Feuerwache und Aushängung von Grundrißplänen bleiben dem Ermessen der Polizeibehörde vorbehalten.

§ 70. Kinematographische Vorführungen in Versammlungsräumen.

Bei kinematographischen Vorführungen in öffentlichen Versammlungsräumen ist zwischen der Projektionsleinwand und der ersten Sitzreihe eine Entfernung von mindestens 3 Mtr. innezuhalten. Außerdem darf die Polizeibehörde gebotenen Falles:

a) für Gänge in dem Saale und die Ausgänge aus demselben größere als die in den §§ 56 und 57 vorgeschriebenen Breiten fordern und hiebei bis zu dem für Theater festgesetzten Verhältnis von 70 Personen auf 1 Mtr. (§ 6 Ziffer 7) gehen,

b) eine ausreichende Lüftung der Räume verlangen.

§ 71. Bazare, Ausstellungen, Kostümfeste und dergleichen in Versammlungsräumen.

Die Veranstaltung von Bazaren, Ausstellungen, Kostümfesten und ähnlichen Unternehmungen in Versammlungsräumen unterliegt folgenden Sonderanforderungen:

a) zur Ausstattung der Säle, Flure und Treppen, sowie zur Herstellung von Einbauten, Buden und dergl. dürfen nur schwer entflammbare oder schwer entflammbar gemachte Stoffe verwendet werden.

Natürliche Gewinde aus Laub- und Nadelholzzweigen und dergl. dürfen, ebenso wie Bäume, nur solange, als sie noch frisch sind, Verwendung finden.

b) Die Verwendung von unverwahrtem Feuer und Licht, auch zum Anzünden von Gasflammen, ist verboten.

c) Spiritus und Mineralöle (Petroleum, Gasäther und dergl.) dürfen zu Koch- oder Heizzwecken nicht verwendet werden; bei Verwendung von Gas greifen die Vorschriften des § 67 Ziffer 7 Platz.

d) Elektrische Bogenlampen müssen mit metallenen Fangtellern von mindestens 10 Zentimeter Durchmesser versehen sein; elektrische Dauerbrandlampen mit doppelt eingeschlossenen Lichtbogen bedürfen keiner weiteren Schutzvorkehrungen; die Glocken von elektrischen Bogenlampen müssen mit einem Drahtschutznetz umgeben sein.

e) Rauchverbote sind durch Anschläge besonders bekannt zu geben.

f) Gegen Ueberfüllung der Räume ist Vorsorge zu treffen.

g) Zu photographischen Aufnahmen mittels Blitzlichts ist besondere polizeiliche Erlaubnis erforderlich.

h) Packmaterial ist in besonderen gesicherten Räumen unterzubringen. Putzlappen sind in metallenen, mit Deckel und Füßen versehenen Behältern aufzubewahren.

Weitergehende Anforderungen zu stellen, besonders bezüglich der Aufstellung von Tischen, Stühlen und Ausstellungsgegenständen, der Einrichtung von Buden und Einbauten, der für den Verkehr innerhalb der Versammlungsräume notwendigen Gänge, sowie inbezug auf Ausstellungen oder Veranstaltungen besonderer Art, bleibt für jeden Einzelfall der Polizeibehörde vorbehalten.

Für die Befolgung der vorstehenden Vorschriften ist der Polizeibehörde gegenüber, unbeschadet der allgemeinen Strafvorschriften, sowohl der Veranstalter als auch derjenige verantwortlich, der die für die Veranstaltung benutzten Räume hergegeben hat. Gesellschaften, Vereine, Komitees und dergleichen, die Unternehmungen der in Rede stehenden Art in Versammlungsräumen veranstalten, haben der Polizeibehörde diejenigen Mitglieder zu bezeichnen, die für die Veranstaltung im Sinne dieser Bestimmung besonders verantwortlich sind.

§ 72. Zeitweilige Versammlungsräume.

Auf baulichen Anlagen, die nur vorübergehend als Versammlungsräume benutzt oder nur vorübergehend zu solchem Zwecke errichtet werden, finden von vorstehenden Bestimmungen die auf eine schnelle und gefahrlose Entleerung (§§ 56 bis 58 und 60) sowie die auf die Einrichtung und Unterhaltung einer Notbeleuchtung (§ 67 Ziffer 11) abzielenden Vorschriften Anwendung, während die Festsetzung der sonstigen baulichen und Betriebsforderungen in jedem einzelnen Falle dem Ermessen der Polizeibehörde vorbehalten bleibt.

C. Oeffentliche Versammlungsräume mit einer Bühnenanlage für gelegentliche Theateraufführungen (§ 2: Zu C).

§ 73. Im allgemeinen.

Oeffentliche Versammlungsräume mit einer Bühnenanlage für gelegentliche Theateraufführungen unterliegen den allgemeinen Anforderungen an Versammlungsräumen und außerdem folgenden

Sonderbestimmungen.

§ 74. Kleiderablagen.

1. Für die Zuschauer müssen Kleiderablagen mit Ausgabetischen vorhanden sein; sie müssen reichlich bemessenen Platz vor den Ausgabetischen haben und so liegen, daß Gegenströmungen tunlichst ausgeschlossen sind.

2. Bei Kleiderablagen an Fluren gegenüber von seitlichen Zugängen zum Zuschauerraum und gegenüber von notwendigen Ausgängen müssen die Ausgabetische so weit zurücklegen, daß die Breite des davorliegenden Flures um mindestens ein Drittel der sonst gebotenen Flurbreite vergrößert wird; die Breite eingebauter Pfeiler wird dabei nicht mitgerechnet; zwischen solchen und der Vorderkante der Ausgabetische muß ein mindestens 1,25 Mtr. breiter Zwischenraum vorhanden sein.

3. Für je 20 der auf die Kleiderablage angewiesenen Personen muß mindestens 1 Mtr. Ausgabetischlänge vorhanden sein. Die Kleiderablage muß sich über die ganze notwendige Ausgabetischlänge erstrecken und eine gleichmäßige Tiefe haben.

§ 75. Ankleideräume für die Darsteller.

1. Für die Darsteller müssen ausreichende, den baupolizeilichen Anforderungen an Räume zu dauerndem Aufenthalt von Menschen entsprechende Ankleideräume vorhanden sein.

2. Sollen auf der Bühnenanlage gelegentlich gewerbsmäßige Aufführungen der in den §§ 32 und 33a der Reichsgewerbeordnung behandelten Art veranstaltet werden, dann müssen die Ankleideräume in baulichem Zusammenhange mit der Bühne stehen und von dieser aus bequem zu erreichen sein.

§ 76. Rückzugsweg vor der Bühne und für die Ankleideräume der Darsteller.

Vor der Bühne und den Ankleideräumen der Darsteller aus muß eine mindestens 1 m breite, feuerfeste, unmittelbar ins Freie führende, nicht dem allgemeinen Verkehr dienende Treppe sicher erreichbar sein; außerdem muß noch ein zweiter gesicherter Rückzugsweg vorhanden sein.

§ 77. Wohn-, Schlaf- und dergleichen Räume oberhalb des Versammlungsraumes.

Oberhalb des Versammlungsraumes sind Wohn- und Schlafräume überhaupt nicht, andere Räume zu dauerndem Aufenthalte von Menschen nur mit der Maßgabe gestattet, daß diese Räume besondere, unmittelbar ins Freie führende Treppen haben; über die Bauart der Decke des Versammlungsraumes unter solchen Räumen vergleiche § 63 Ziffer 2.

§ 78. Vorhang.

Die Bühnenöffnung ist gegen den Zuschauerraum durch einen Vorhang aus schwer entflammbarem Stoff abzuschließen.

§ 79. Innerer Ausbau des Bühnenraumes.

1. Tragende Konstruktionsteile für den inneren Ausbau des Bühnenraumes müssen aus unverbrennlichen Stoffen bestehen. Freiliegendes Holzwerk muß gehobelt oder auf andere geeignete Weise gegen schnelles Entflammen gesichert sein.

2. Zugvorrichtungen für szenische Verwandlungen müssen, abgesehen von Handseilen, aus Drahtseilen bestehen.

3. Es müssen Vorkehrungen dagegen getroffen sein, daß Personen in die Bahn von Gegengewichten geraten können.

§ 80. Feuerwehrleitern.

An den Außenfronten des Gebäudes sind auf Erfordern der Polizeibehörde eiserne, in Höhe von 2,5 bis 3 m über dem Erdboden beginnende Leitern anzubringen, deren Holme 1,20 m über Dach gehen und dort Neigung nach der Dachfläche haben.

§ 81. Rauchabführung.

Der Bühnenraum muß ausreichende Rauchabführung haben.

§ 82. Feuermeldung.

Die örtliche Feuerlöschpolizei muß sofort herbeigerufen werden können.

§ 83. Aufbewahrung und Einstellung von Dekorationen.

1. Dekorationen und Möbel dürfen sich nur in Magazinräumen und auf der Bühne befinden, auf letzterer aber nur diejenigen, die für das gerade vorzuführende Stück gebraucht werden.

2. Zwischen den zur Benutzung eingestellten Dekorationen und den Umfassungswänden der Bühne muß ein Gang von mindestens 1 m Breite frei bleiben; diese Breite darf auch durch Gewichtszüge an der Wand nicht beeinträchtigt werden.

§ 84. Höchstzahl der Darsteller auf der Bühne und in Ankleideräumen.

Bei Vorstellungen und Proben dürfen auf der Bühne höchstens so viele darstellende Personen sich befinden, daß auf jede Person mindestens 2 qm Bühnenfläche entfällt; dies gilt sinngemäß auch für die Ankleideräume der Darsteller.

§ 85. Beleuchtung, Heizung, Lüftung, Feuer und Licht, Feuerwerk, leicht feuerfangende Gegenstände, Rauchen.

1. Für ausreichende Beleuchtung, Heizung und Lüftung ist Sorge zu tragen.

2. Für größere Versammlungsräume darf elektrische Beleuchtung und Zentralheizung vorgeschrieben werden.

3. Das Betreten der Bühnenräume mit unverwahrtem Feuer und Licht ist verboten.

4. Rauchen während einer Vorstellung auf der Bühne ist nur auf Grund besonderer polizeilicher Erlaubnis zulässig.

5. Offenes Feuer und Feuerwerk sowie die Verwendung von Spiritus, Mineralöl und ähnlichen feuergefährlichen Stoffen auf der Bühne sind verboten. Ausnahmen sind nur mit besonderer polizeilicher Erlaubnis zulässig.

6. Für Schüsse dürfen nur Piropien aus nicht feuerfangenden Stoffen, wie Kälberhaare oder Asbestwolle, verwendet werden.

7. Auf der Bühne zur Verwendung kommende Gegenstände leicht entzündlicher Art, wie Schleier, künstliche Blumen, Tülle und Gazekleider u. dergl., müssen gegen Entflammen in wirksamer Weise geschützt sein.

§ 86. Reinigung der Räume und der Dekorationen.

Die Räume der Anlage und die Dekorationen sind tunlichst staubfrei zu halten und alljährlich mindestens einmal nach vorgängiger Anzeige bei der Polizeibehörde gründlich zu reinigen.

§ 87. Dauer der Notbeleuchtung.

Die Notbeleuchtung (§ 67 Ziffer 11) muß im Zuschauerraum von Einlaß der Zuschauer, im Bühnenraum von Eintritt der Darsteller ab, und jedenfalls bis nach Leerung des Hauses in Wirksamkeit sein.

§ 88. Verkehrshindernisse.

Treppenpodeste und Flure müssen von jeder Behinderung des Verkehrs freigehalten werden.

§ 89. Anzeige von Neuaufführungen.

Die letzte Probe eines Stückes vor dessen erster öffentlicher Aufführung ist der Polizeibehörde mindestens 24 Stunden vorher behufs Ueberwachung und Anordnung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln anzuzeigen.

§ 90. Alarmierung des Personals.

Die sofortige Alarmierung des gesamten Personals bei Ausbruch eines Brandes muß durch Signaleinrichtungen sichergestellt sein.

D. Oeffentliche Versammlungsräume mit einem Bühnenpodium für Vorträge und Schaustellungen (§ 2: zu D).

§ 91. Im allgemeinen.

Oeffentliche Versammlungsräume mit einem Bühnenpodium für Gesangs- oder deklamatorische Vorträge, oder für Schaustellungen unter Mitwirkung von höchstens vier Personen, unterliegen den allgemeinen Anforderungen an Versammlungsräume und außerdem folgenden

Sonderbestimmungen.

§ 92. Ankleideräume für die Darsteller.

1. Ankleideräume für die Darsteller müssen den baupolizeilichen Anforderungen an Räume zu dauerndem Aufenthalt von Menschen entsprechen.

2. Sollen auf dem Podium gewerbsmäßige Aufführungen der in § 33a der Reichsgewerbeordnung behandelten Art stattfinden, dann müssen für die Darsteller den Anforderungen der Ziffer 1 entsprechende Ankleideräume vorhanden sein; auch müssen diese in baulichem Zusammenhange mit dem Podium stehen und von ihm aus bequem zu erreichen sein.

§ 93. Vorhang.

Wird die Bühnenöffnung gegen den Zuschauerraum durch einen Vorhang abgeschlossen, so muß dieser aus einem schwer entflammbaren Stoffe bestehen.

§ 94. Beleuchtung, Heizung.

1. Für größere Versammlungsräume mit Podien darf elektrische Beleuchtung und Zentralheizung gefordert werden.

2. Beleuchtungskörper des Podiums sind mit Drahtkörben oder ähnlichen Vorrichtungen zu umgeben, die verhindern, daß die Kleidungsstücke der Darsteller mit den Beleuchtungskörpern in Berührung kommen können.

§ 95. Unverwahrtes Feuer und Licht, Feuerwerk.

Die Verwendung von offenem Feuer und Licht sowie von Feuerwerk auf dem Podium ist nur mit besonderer polizeilicher Erlaubnis zulässig.

E. Zirkusanlagen (§ 2: zu E).

Abschnitt 1.

Aeußere Verhältnisse des Gebäudes, Nutzungsbeschränkungen.

§ 96. Lage des Gebäudes, Umgebung, Zugänglichkeit, Höfe.

1. Zirkusanlagen sollen grundsätzlich mit ihrer, die Haupt-Eingänge und -Ausgänge enthaltenden Front an einer öffentlichen, durchgehenden Straße liegen und müssen dann von der gegenüberliegenden Straßenbegrenzung einen Abstand von mindestens 20 m haben; dieser Abstand darf bis auf 15 m heruntergehen, wenn das Zirkusgebäude ringsum frei oder auf einem Eckgrundstück liegt. Muß zur Wahrung des gebotenen Abstandes des Zirkusgebäudes von der gegenüberliegenden Straßenbegrenzung seine Hauptfront hinter der Baufluchtlinie der Straße zurückbleiben, so darf die Fläche zwischen der Front und der Baufluchtlinie nicht bebaut oder irgendwie eingeschränkt werden.

2. Bei Zirkusgebäuden, die an der Straße, aber nicht ringsum frei liegen sollen, muß längs derjenigen Seiten des Gebäudes, die gegenüber Nachbargrenzen oder anderen Gebäuden auf dem Zirkusgrundstück selbst zu liegen kommen und dort Ausgänge haben sollen, ein mindestens 9 m breiter offener Hof liegen bleiben, der mit mindestens zwei Straßen durch mindestens 4 m breite Zu- oder Durchfahrten in Verbindung steht; mehrere solcher Höfe müssen auch mit einander durch eine Durchfahrt von jener Mindestbreite oder durch einen mindestens ebenso breiten Hof verbunden sein; die Zu- und Durchfahrten müssen außer der mindestens 2,30 m breit anzulegenden Fahrbahn erhöhte Fußgängersteige von einer Gesamtbreite von 1 m für 200 der auf ihre Benutzung angewiesenen Personen haben.

Sind für die Entleerung des Zirkus außer Zu- oder Durchfahrten noch besondere, unmittelbar nach der Straße führende Flure vorgesehen, so dürfen deren Breiten auf die nach Absatz 1 notwendige Gesamtbreite der Fußgängersteige der Zu- oder Durchfahrten in Anrechnung gebracht werden; solche Flure müssen mindestens 2 m breit sein.

Zufahrten, Durchfahrten und unmittelbar nach der Straße führende Flure dürfen in den Decken niemals, in den Wänden nur ausnahmsweise bei größeren als den notwendigen Breiten dieser Zugänge Oeffnungen haben.

3. Von unmittelbarer Lage des Zirkusgebäudes an einer öffentlichen, durchgehenden Straße im Sinne der Ziffer 1 darf nur dann abgesehen werden, wenn es von einem umlaufenden Hofe umgeben, und die Breite des zu den Haupt-Eingängen und -Ausgängen liegenden Hofabschnitts die notwendige Breite des sonstigen Hofumlaufs um mindestens 1/4 überschreitet. Die Hofabschnitte auf den Seiten und auf der Rückseite des Gebäudes müssen bei Zirkusanlagen für mehr als 1200 Personen eine Breite von mindestens 12 m, bei Zirkusanlagen geringeren Fassungsvermögens eine Breite von mindestens 9 m haben; bei letzteren darf von dem Hofabschnitt auf der Rückseite des Gebäudes dann abgesehen werden, wenn die seitlichen Hofabschnitte mittels Zu- oder Durchfahrten, die den Anforderungen unter Ziffer 2 entsprechen, miteinander in Verbindung stehen. In allen Fällen muß das Grundstück mit mindestens zwei öffentlichen Straßen durch Zu- oder Durchfahrten (Ziffer 2) Verbindung haben.

4. Der Polizeibehörde bleibt vorbehalten, bei ungünstigen, in der Nachbarschaft des geplanten Zirkusgebäudes bestehenden Straßen- oder Verkehrsverhältnissen über die Anforderungen unter den Ziffern 1 bis 3 hinausgehende Forderungen zu stellen, insbesondere durch Verminderung

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-847518-19090829050/fragment/page=0001

Vorplatz vor dem Zirkusgebäude zu verlangen, unter Umständen auch die Errichtung eines Zirkusgebäudes an der geplanten Stelle überhaupt auszuschließen.

§ 97. Oeffnungen in Umfassungswänden.

Tür- und Fensteröffnungen in den Umfassungswänden des Zirkusgebäudes müssen gegenüber Nachbargrenzen, anderen Baulichkeiten auf dem Grundstück und gegenüberliegenden Bauteilen des Zirkusgebäudes selbst — unbeschadet der Vorschrift der Ziffer 3 des § 96 — einen Abstand von mindestens 9 m wahren.

§ 98. Geschäfts-, Restaurations- und Wohnräume im Zirkusgebäude.

1. Geschäftsräume, die nicht dem Zirkusbetriebe dienen, dürfen im Zirkusgebäude nicht vorhanden sein; doch dürfen unmittelbar von außen jedermann zugängliche Restaurationen und Konditoreien mit der Maßgabe zugelassen werden, daß sie von den umgebenden Räumen, auch Fluren, des Zirkusgebäudes durch feuersichere Decken ohne Oeffnungen und durch massive Wände getrennt bleiben; sollen solche Wirtschaften auch den Zirkusbesuchern unmittelbar zugänglich gemacht werden, so sind hierfür besondere Zugänge zu schaffen, die von Fluren und Treppen des Zirkus durch besondere, als Sicherheitsschleusen (§ 26) wirkende Vorräume getrennt sind. Räume mit Verkaufsstellen in den verschiedenen Ringhöhen des Zuschauerhauses zur Verabreichung von Erfrischungen während der Vorstellungen werden von dieser Forderung nicht betroffen.

2. Wohnräume dürfen im Zirkusgebäude nicht vorhanden sein.

Abschnitt 2.

Allgemeine Gliederung des Gebäudes.

§ 99. Ringe, Stufengänge, Ausgänge, Flure, Treppen usw. im allgemeinen.

1. Die Fläche für die Zuschauerplätze ist in konzentrische, durch feste Schranken von einander getrennte Ringe einzuteilen, und jeder dieser Ringe durch radial aufsteigende Stufengänge in Abschnitte zu zerlegen.

2. Von den Stufengängen müssen Ausgänge unmittelbar nach konzentrisch umlaufenden Fluren, und von jedem dieser Flure unmittelbar anschließende, in besonderen Räumen liegende, gegen die anderen Flure feuerfest abgeschlossene Treppen unmittelbar ins Freie führen. Diese Flure und Treppen müssen sich auf die Umfassungswände verteilen und Tageslicht haben.

An einen umlaufenden Flur dürfen höchstens zwei Ringe des Zuschauerraums angegliedert sein. Der unterste Flurumlauf muß über dem Umritt liegen.

Unterbrechungen der Flurumläufe durch eingebaute Bühnenanlagen, Orchesteranlagen und rangähnliche, rückwärtige Erweiterungen des Zuschauerraumes sowie Einbauten von Treppen in die Flurumläufe sind zulässig.

3. Das Steigungsverhältnis der ansteigenden Platzreihen darf 55 cm Höhe auf 80 cm Länge nicht überschreiten.

4. Der Fußboden der obersten Platzreihe des Hauses darf nicht höher als 15 m über Straßenpflaster liegen.

5. Türen und Treppen müssen so liegen, daß die Besucher auf kürzestem Wege ins Freie gelangen können.

Abschnitt 3.

Zuschauerraum.

§ 100. Ringe und Ringabschnitte im einzelnen.

1. Der unterste Ring darf 8, die übrigen Ringe dürfen höchstens 5 Platzreihen umfassen.

2. Neben einem Stufengang (§ 99 Ziffer 1) dürfen in ununterbrochener Folge höchstens 16 Plätze vorhanden sein.

§ 101. Anschluß der Platzreihen an die Stufengänge.

Der Fußboden jeder Platzreihe muß mit dem anschließenden Auftritt des Stufenganges (§ 99 Ziffer 1) in gleicher Höhe liegen.

§ 102. Abmessungen und sonstige Verhältnisse der Plätze im einzelnen.

1. Abgesehen von Logen müssen sämtliche Sitze, mit Einschluß von Bänken, unverrückbar befestigt sein; Klappsitze müssen selbsttätig nach hinten aufschlagen.

2. Die Breite der Sitze muß mindestens 50 cm, die Tiefe der Sitzreihen muß mindestens 90 cm, bei Klappsitzen mindestens 80 cm betragen.

3. Stehplätze sind in gleicher Breite wie Sitzplätze, in einer Tiefe von 65 cm und ebenfalls in Reihen anzuordnen; die Reihen sind durch feste Schranken gegeneinander abzugrenzen.

4. An losen Stühlen darf keine Lage mehr als zehn enthalten; dabei muß für jede Person mindestens 0,65 qm Grundfläche in der Lage vorhanden sein.

5. Sitz- und Stehplätze sind an Rückenlehnen oder Schranken durch fortlaufende Nummern zu bezeichnen.

§ 103. Stufengänge und Ausgänge nach den Fluren im einzelnen.

1. Die Stufengänge (§ 99 Ziffer 1) und die von diesen nach den Fluren führenden Ausgänge müssen eine Mindestbreite von 90 cm und eine absolute Breite von 1 m für 90 der auf ihre Benutzung angewiesenen Personen haben.

2. Die Ausgänge aus den Abschnitten des untersten Ringes dürfen nur nach dem über dem Umritt liegenden Ringflur, nicht auch nach der Arena oder deren Zugängen führen.

§ 104. Allgemeine Anordnung der Plätze.

Ueber die in Aussicht genommenen Plätze ist ein Plan aufzustellen, der Gestalt und Größe der mit Plätzen zu besetzenden Flächen, sowie Anordnung, Art, Zahl und Abmessungen der einzelnen Plätze, Lage und Breite der Stufengänge, Türen, Flure, Treppen, Ausgänge ins Freie, Zu- oder Durchfahrten usw. ersehen läßt.

Der Plan und spätere Aenderungen desselben bedürfen der Feststellung durch die Polizeibehörde.

Plätze, die im festgestellten Plan nicht vorgesehen sind, dürfen nicht angeordnet werden.

Abschnitt 4.

Flure, Treppen, Rückzugswege, Fenster und Nebenanlagen.

§ 105. Flure.

1. Die umlaufenden Flure (§ 99 Ziffer 2) müssen, unter Wahrung einer Mindestbreite von 3 m, eine solche absolute Breite haben, daß immer für 125 der auf die Benutzung der betreffenden Flurteile angewiesenen Personen 1 m Breite vorhanden ist.

2. In Fluren sind Stufen unzulässig.

§ 106. Treppen.

1. Die von den umlaufenden Fluren ins Freie führenden Treppen (§ 99 Ziffer 2) müssen, unter Wahrung einer Mindestbreite von 1,25 m und einer Höchstbreite von 2,50 m im Einzelfalle, zusammen so breit sein, daß für 125 der auf ihre Benutzung angewiesenen Personen 1 m — zwischen den Handläufern gemessene — Treppenbreite vorhanden ist. Wird der Flurumlauf durch Einbauten unterbrochen (§ 99 Ziffer 2), dann müssen gleichwohl von jedem aus dem Zuschauerraum nach dem Flurumlauf führenden Ausgang aus mindestens zwei Treppen erreichbar sein. Die hiernach erforderlichen Treppen müssen so verteilt sein, daß sie eine gleichmäßige Entleerung des Flures gewährleisten.

2. Treppenstufen müssen einen Auftritt von mindestens 30 cm und dürfen keine höhere Steigung als 16 cm, die Stufen geschwungener Treppen müssen auch an der schmalsten Stelle noch eine Auftrittsbreite von mindestens 23 cm haben.

3. Freitreppen sind nur bis zu einer Höhe von 2 m über dem Gelände zulässig und müssen vor den Ausgangstüren Podeste von angemessener Breite haben.

4. Wendeltreppen sind nur für Nebenzwecke und nur ausnahmsweise gestattet.

5. Verschläge unter Treppen sind verboten.

§ 107. Sicherung der Rückzugswege.

1. Alle Ausgänge müssen als solche mit großer Schrift gekennzeichnet sein und dem Publikum stets zur Benutzung frei stehen. Die nächsten Wege zu den Ausgängen müssen durch rote, gut beleuchtete Richtungspfeile an den Wänden bezeichnet sein.

2. Auf Fluren und Treppen sind dem Verkehr hinderliche Einbauten unstatthaft. Türen müssen nach außen aufschlagen und an den Wänden durch selbsttätige Federn festgehalten werden. Vortretende oder ganz herumschlagende Türflügel sowie Wandtische, Bordbretter und Wandsitze für das Hauspersonal dürfen auf Fluren höchstens 15 cm vorspringen, oder die vorgeschriebene Flurbreite nicht beschränken. Schwellenerhöhungen in Türen sind verboten.

3. Schiebetüren in Rückzugswegen sind verboten.

4. Türverschlüsse müssen durch einen einzigen Griff in Höhe von etwa 1,20 m über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen sein. Kanten- und Schubriegel sind verboten.

§ 108. Fenster.

1. Alle Fenster müssen mindestens einen beweglichen, von innen bequem mit einem einzigen Griff leicht zu öffnenden Flügel von mindestens 35 cm lichter Breite und mindestens 1,25 m lichter Höhe haben.

2. Gitter vor den Fenstern sind nur zulässig, wenn sie sich zugleich mit den Fensterflügeln öffnen lassen und deren Aufschlagen nicht hindern. Ausnahmen sind für Kassenräume zulässig.

§ 109. Ankleideräume, Werkstätten, Aufbewahrungsräume.

1. Ankleideräume für das darstellende Personal, sowie Werkstätten und Räume zur Aufbewahrung von Dekorationen, Möbeln und Requisiten müssen, wenn sie innerhalb des eigentlichen Zirkusgebäudes liegen, feuerfeste Wände und Decken sowie rauchdicht schließende, feuersichere, selbsttätig zufallende Türen haben und dürfen nicht in unmittelbarer Verbindung mit dem Zuschauerraum stehen.

2. Ankleideräume und Werkstätten müssen den baupolizeilichen Anforderungen an Räume zu dauerndem Aufenthalte von Menschen entsprechen.

§ 110. Stallungen, Tierkäfige und Futterkammer.

1. Stallungen, Tierkäfige und zur Aufbewahrung von Futterstoffen dienende Räume, die nicht in besonderen Gebäuden außerhalb des Zirkusgebäudes liegen, müssen feuerfeste Wände und Decken und rauchdicht schließende, feuersichere, selbsttätig zufallende Türen haben.

2. Die Stallungen müssen mit der Straße durch besondere, von allen, auch dem Personenverkehr dienenden Zu- oder Durchfahrten völlig getrennte, mindestens 4 m breite Zu- oder Durchfahrten verbunden sein.

§ 111. Kleiderablagen.

Besondere Kleiderablagen zu verlangen, bleibt für jeden Einzelfall dem Ermessen der Polizeibehörde vorbehalten; gegebenenfalls sind die Bestimmungen des § 19 zum Anhalt zu nehmen.

Abschnitt 5.

Bauart.

§ 112. Wände, Decken und Dächer.

1. Die Umfassungswände von Zirkusgebäuden und ihren Anbauten sowie deckentragende Wände müssen feuerfest, Scheidewände und Decken dürfen, soweit nicht an solche an anderen Stellen dieser Verordnung weitergehende Anforderungen gestellt sind, feuersicher sein.

2. Die Dachkonstruktionen müssen aus Eisen oder Eisenbeton sein. Pfetten und Sparren dürfen aus Holz bestehen. Alle sichtbaren Holzteile müssen gehobelt sein.

3. Die Dächer sind feuersicher einzudecken.

4. Der Unterbau zur Unterstützung der Sitzreihen des Zuschauerraumes muß feuerfest sein.

§ 113. Treppen.

1. Alle notwendigen Treppen müssen feuerfest sein und auf beiden Seiten aus unverbrennlichen Stoffen hergestellte Geländer oder Handläufer ohne freie Enden haben.

2. Freitragende Treppen sind verboten.

§ 114. Rauch- und Luftabzüge, Oberlichte, Lichthöfe.

1. Umschließungen von Rauch- und Luftabzügen, sowie von Oberlichten zwischen Decken und Dach müssen feuerfest sein und 50 cm über Dach gehen; letzteres gilt auch von Umfassungswänden von Lichthöfen.

2. Lichthoffenster sind aus Metall und aus Drahtnetz oder Elektroglas herzustellen; die Scheiben müssen so befestigt sein, daß sie unter Hitzeeinwirkung nicht herausfallen.

3. Unterbalb äußerer Oberlichte, die nicht mit Drahtglas eingedeckt sind, müssen Drahtschutznetze vorhanden sein.

§ 115. Blitzableiter, Feuerwehrleitern.

1. Zirkusgebäude müssen Blitzableiter haben.

2. An den Außenfronten des Zirkus sind auf Erfordern der Polizeibehörde eiserne, in Höhe von 2,5 bis 3 m über dem Erdboden beginnende Leitern anzubringen, deren Holme 1,20 m über Dach gehen und dort Neigung nach der Dachfläche haben.

Abschnitt 6.

Beleuchtung, Heizung, Lüftung, Rauchabführung.

§ 116. Beleuchtung.

1. Grundsätzliche Bestimmung. Das Zirkusgebäude muß eine ausreichende Beleuchtungseinrichtung haben.

2. Beleuchtungsart. Die Beleuchtung des Zirkusgebäudes in allen seinen Teilen muß elektrisch sein. Hochspannung darf nicht verwendet werden. Die gesamte Beleuchtungsanlage ist im Zweileitersystem auszuführen. Die Leitungsanlagen sind von der Hauptschaltafel ab in Gruppen zu teilen; insbesondere muß der Zuschauerraum eine von den anderen Leitungen getrennte und unabhängige Leitungsanlage haben.

3. Notbeleuchtung. Außer der allgemeinen Beleuchtung muß in allen Räumen des Zirkus, abgesehen von solchen, die nur am Tage benutzt werden, eine besondere, von der allgemeinen Beleuchtung vollständig unabhängige Notbeleuchtung vorhanden, und diese so angeordnet und so ausreichend sein, daß beim Erlöschen der allgemeinen Beleuchtung die aus den Räumen des Zirkus ins Freie führenden Wege durch die Notbeleuchtung noch genügend erhellt sind.

Zur Notbeleuchtung dürfen nur Glühlampen verwendet werden. Dabei muß entweder jede Lampe ihre eigene, mit ihr unmittelbar verbundene Kraftquelle besitzen, oder es müssen die Notlampen in einzelnen Gruppen durch räumlich und elektrisch voneinander und von der Kraftquelle der allgemeinen Beleuchtung getrennte Akkumulatorenbatterien gespeist werden; außerdem müssen diese Lampengruppen so angeordnet sein, daß auf Fluren und Treppen in der Richtung zu den Ausgängen beim Versagen der Kraftquelle einer Gruppe die Lampen der benachbarten Gruppen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden; die Lampen jeder Gruppe müssen mit ihrer Akkumulatorenbatterie durch unverzweigte Hin- und Rückleitungen verbunden sein. Die Hin- und Rückleitungen aller Notlampen müssen in Panzerrohren liegen. Die Kraftquellen der Notlampen müssen jederzeit auf ihre jeweilige Leistungsfähigkeit kontrollierbar sein. Die Notlampen dürfen nur so weit abgeblendet werden, daß die Türen und Ausgänge noch voll beleuchtet bleiben. Die unmittelbar ins Freie führenden Ausgangstüren sind als solche durch rote Lampen hervorzuheben.

4. Für die technische Ausführung und für den Betrieb der elektrischen Beleuchtungsanlagen sind bis auf weiteres die vom „Verbande deutscher Elektrotechniker" für die Errichtung und für den Betrieb elektrischer Starkstromanlagen aufgestellten Vorschriften maßgebend.

5. Freihängende Beleuchtungskörper im Zuschauerraum müssen besonders sorgfältig, schwerere, oder in gefahrdrohender Höhe hängende stets doppelt befestigt sein; die elektrische Zuleitung gilt nicht als Befestigung im Sinne dieser Forderung. Die Glocken von Bogenlampen müssen mit einem Drahtschutznetz umgeben sein.

6. Gas, Spiritus, Mineralöle und Kerzen dürfen zu Beleuchtungszwecken im Zirkus an keiner Stelle und unter keinen Umständen verwendet werden.

§ 117. Heizung und Lüftung.

1. Das Zirkusgebäude muß ausreichende Lüftungseinrichtungen und, falls es auch in der kalten Jahreszeit benutzt werden soll, auch ausreichende Heizungseinrichtungen haben.

2. Die Erwärmung des Zirkusgebäudes darf nur durch Zentralheizung erfolgen. Die Räume, in denen die Feuerstellen sich befinden, und die Räume für die Aufbewahrung von Brennmaterialien müssen von feuersicheren Decken ohne Oeffnungen und von massiven Wänden umschlossen, von außen zugänglich und gegen die angrenzenden Räume, auch Flure, durch rauchdicht schließende, feuersichere, selbsttätig zufallende Türen abgeschlossen sein.

3. Kanäle für die Leitung heißer Luft müssen feuerfest und so angelegt sein, daß sie von Staub gereinigt werden können; ihre Austrittsöffnungen müssen von leicht brennbaren Stoffen allseitig mindestens 25 cm entfernt sein. Offenliegende, nicht isolierte Dampf- oder Wasserheizröhren müssen durch abnehmbare Drahtnetze, Bleche oder dergl. gegen Berührung verwahrt sein.

4. In Restaurationen und Konditoreien (§ 98) darf die Aufstellung von Feuer- und Gasheden zugelassen werden.

5. Heizkörper in Magazinräumen und Kleiderablagen müssen mit unverbrennlichen Schutzmänteln umgeben sein.

6. Schornsteine, die durch Magazinräume oder Werkstätten führen, müssen Vorrichtungen haben, die ein unmittelbares Lagern von brennbaren Gegenständen an ihnen ausschließen.

7. Jeder Treppenraum muß eine wirksame, vom Erdgeschoß aus bedienbare Lüftungsvorrichtung haben; die Bedienungsvorrichtung muß die Aufschrift „Luftklappe" und einfache Merkmale für ihre Handhabung, sowie über die jeweilige tatsächliche Stellung der Klappe — ob diese offen oder geschlossen ist — haben.

§ 118. Rauchabführung.

Die Decke des Zuschauerraumes muß ausreichende Rauchabzüge haben.

Abschnitt 7.

Feuerlöscheinrichtungen.

§ 119. Wasserleitung, Feuerlöschhähne, Feuermelder und dergleichen.

1. Für ausreichende Feuerlöscheinrichtungen im Zirkusgebäude und seinen sämtlichen Anbauten ist dauernd Sorge zu tragen. Diese Einrichtungen müssen mindestens nachfolgenden Anforderungen genügen:

a) das Zirkusgebäude muß mit einer Wasserleitung versehen sein. Wo eine öffentliche Wasserleitung vorhanden ist, muß das Zirkusgebäude einen von seinem Wirtschaftsanschluß vollständig getrennten Feuerlöschanschluß an die öffentliche Leitung haben.

b) Das Zirkusgebäude muß mit Feuerlöschhähnen versehen sein.

2. Einzelbestimmungen über Wassermengen und Druckhöhen, über Anzahl und Anordnung der Feuerlöschhähne, über Bereithaltung sonstiger Löschgeräteschaften im Zirkusgebäude, sowie der Erlaß von Betriebsvorschriften, welche die siete Dienstbereitschaft aller für das Zirkusgebäude vorgesehenen Feuerlöscheinrichtungen sicherstellen, bleiben der Polizeibehörde vorbehalten.

3. Löschgeräte, deren Brauchbarkeit nicht jederzeit ohne Beeinträchtigung ihrer Leistungsfähigkeit nachgeprüft werden kann, dürfen im Zirkusgebäude nicht vorhanden sein.

4. Die Feuerlöscheinrichtungen dürfen nur zu Feuerlöschzwecken benutzt werden.

5. Das Zirkusgebäude muß eine ausreichende Anzahl von Meldevorrichtungen haben, durch die die örtliche Feuerlöschhilfe sofort herbeigerufen werden kann.

Abschnitt 8.

Betriebsvorschriften.

§ 120. Futtervorräte, Rauchen, Notbeleuchtung, Feuerwehrdienst und dergleichen.

1. An leicht brennbaren Futterstoffen, wie Stroh, Heu und dergleichen, darf in einem Zirkus höchstens der für drei Tage erforderliche Vorrat gelagert werden. Ueber Rauchen im Gebäude, Umgehen mit unverwahrten Feuer und Licht, Verwendung von Feuerwerk, Dauer der Notbeleuchtung, Aushang von Grundrißplänen, Einrichtung eines besonderen Feuerwehr- und Wächterdienstes und polizeiliche Ueberwachung der Vorstellungen finden die in den §§ 42, 45 bis 50 für Theater gegebenen Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

2. In der Arena zur Verwendung kommende Dekorationen müssen aus unverbrennlichen Stoffen gefertigt sein.

Abschnitt 9.

Zirkusanlagen mit einer Bühne.

§ 121. Bühnenanlagen im Zirkus.

Bühnenanlagen in Zirkusgebäuden unterliegen, je nach Umfang und Ausgestaltung, den für das Bühnenhaus bezw. den Bühnenraum von Theatern, Versammlungsräumen mit Bühnenanlage oder Versammlungsräumen mit Podien (§ 2: Zu A, C und D) geltenden Anforderungen.

Abschnitt 10.

Zeitweilige Zirkusanlagen.

§ 122. Allgemeine und besondere Verhältnisse.

1. Die Anlage eines zeitweilig aufzustellenden Zirkus darf nur auf einem freien Platze, unter Wahrung eines Abstandes von wenigstens 15 m von Baulichkeiten und Nachbargrenzen, gestattet werden.

2. Stallungen müssen vom Zuschauerraum getrennt so angelegt werden, daß die Aus- und Eingänge für das Publikum möglichst entfernt von den Haupttüren der Stallungen liegen.

3. Für die zulässige Anzahl von Sitz- und Stehplätzen, für die Anordnung der Gänge und Türen im Zuschauerraum, sowie für die Breite der Korridore, Treppen, Flure und Ausgänge sind die Bestimmungen der §§ 100 bis 107 maßgebend.

4. Im übrigen hat die Polizeibehörde, je nach den örtlichen Verhältnissen und nach Umfang des Betriebes, darüber zu befinden, wie weit sonst noch die für neue Zirkusgebäude erlassenen Vorschriften in bezug auf Bauart, innere Einrichtung und Betrieb auch bei Anlage eines nur zeitweilig aufzustellenden Zirkus oder bei vorübergehender Einrichtung eines Zirkus in einem sonst zu anderen Zwecken benutzten Gebäude zu befolgen sind.

III. Bestehende Anlagen.

§ 123. Allgemeine Grundsätze.

Theater, öffentliche Versammlungsräume und Zirkusanlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung schon vorhanden sind, unterliegen folgenden Bestimmungen:

1. Erneuerungen (Reparaturen), Veränderungen, Ergänzungen und Umbauten sind in der Regel nach den Anforderungen an neue Anlagen (Abschnitt II) auszuführen.

2. Die Genehmigung baulicher Maßnahmen, die eine erhebliche Veränderung einer bestehenden Anlage herbeiführen würden, darf davon abhängig gemacht werden, daß gleichzeitig die von dem Bauvorhaben nicht berührten Teile der Anlage, soweit sie den Anforderungen des Abschnitts II nicht entsprechen, mit diesen in Uebereinstimmung gebracht werden.

3. Wird ein mit einer Bühnenanlage für Theateraufführungen versehener öffentlicher Versammlungsraum, der bei Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung nur gelegentlich zu Theateraufführungen (§ 2: Zu A) benutzt werden durfte, nicht mehr nur gelegentlich zu solchen Aufführungen benutzt, so muß der Versammlungsraum mit den Anforderungen in Uebereinstimmung gebracht werden, die Abschnitt II an Vollztheater stellt.

4. Wird ein mit einem Bühnenpodium versehener öffentlicher Versammlungsraum, der bei Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung nur für Gesangs- oder deklamatorische Vorträge oder für Schaustellungen von Personen benutzt werden durfte, fernerhin zu Theateraufführungen (§ 2: Zu A) benutzt, so muß der Versammlungsraum, je nachdem die Theateraufführungen nur gelegentlich oder nicht nur gelegentlich erfolgen, mit den Anforderungen in Uebereinstimmung gebracht werden, die Abschnitt II unter B oder A stellt.

5. Auch unabhängig von den Voraussetzungen unter den Ziffern 1 bis 4 müssen, soweit Gründe der öffentlichen Sicherheit es gebieten und unaufschiebbar erscheinen lassen, bestehende Anlagen mit den Anforderungen des Abschnittes II in Uebereinstimmung gebracht werden.

§ 124. Betriebsvorschriften.

Die Betriebsvorschriften für neue Theater und neue Zirkusanlagen (§§ 40 bis 50 und § 120) finden auch auf bestehende Anlagen Anwendung.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§ 125. Baupläne. Entleerungsberechnung.

Die zur Genehmigung von neuen Anlagen einzureichenden Zeichnungen sind in der Regel im Maßstabe von 1 : 100, bei Bauten besonders großen Umfanges in der Regel im Maßstabe von 1 : 150 darzustellen. In die Grundrisse und Schnitte müssen außer den geplanten Plätzen usw. (§§ 15, 59 und 104) alle wichtigen Maße eingetragen sein; außerdem sind in die Grundriß- und Schnittzeichnungen des Entwurfs für Theater die Ordinaten des Parketts, der Rangabstufungen, sowie der Fußbodenhöhe, bezogen auf den Schnittpunkt des eisernen Vorhanges mit dem Bühnenpodium, in denjenigen für Zirkusanlagen die Ordinaten der Arena, der Ringe, sowie der Fußbodenhöhe, einzuschreiben.

Den Zeichnungen für neue Anlagen, nötigenfalls auch denjenigen für eine Veränderung vorhandener Anlagen, ist eine Berechnung der für die Entleerung der Zuschauer-, Bühnen-, Versammlungs- und dergl. Räume in Betracht kommenden Breiten der Gänge, Türen, Flure, Treppen, Ausgänge ins Freie, gegebenenfalls auch der Zu- und Durchfahrten, beizugeben.

Ueber Heizungs-, Lüftungs-, Beleuchtungs- und Wasserleitungseinrichtungen sind auf Erfordern der Polizeibehörde Uebersichtszeichnungen vorzulegen.

Allen Bauzeichnungen ist eine Baubeschreibung, die auch die an den wichtigeren Bauteilen zur Verwendung kommenden Baustoffe ersehen läßt, beizufügen.

Zeichnungen, Entleerungsberechnung und Baubeschreibung sind stets in zwei Ausfertigungen einzureichen.

§ 126. Ausnahmen und Dispense.

Soweit diese Verordnung gegenüber einzelnen Anforderungen Ausnahmen ausdrücklich zuläßt, hat über deren Bewilligung die Polizeibehörde zu befinden.

Dispense von zwingenden Vorschriften der Verordnung erteilt der Regierungs-Präsident.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-847518-19090829050/fragment/page=0002

§ 127. Strafbestimmungen.

Uebertretungen der Vorschriften dieser Polizei-Verordnung werden, soweit nicht weitergehende Strafbestimmungen Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., bei deren Unbeitreibbarkeit mit entsprechender Haft geahndet.

§ 128. Inkrafttreten der Verordnung.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer amtlichen Verkündung in Kraft. Gleichzeitig werden die denselben Gegenstand regelnden Verordnungen vom 21. November 1889 (Amtsblatt hinter S. 356), 21. April 1891 (Amtsblatt S. 124 ff.), 20. Juni 1899 (Amtsblatt S. 302) und 5. Februar 1904 (Amtsblatt S. 77) hiermit aufgehoben.

Zu dem vorbezeichneten Zeitpunkt noch nicht genehmigte Bauvorhaben unterliegen den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung.

Merseburg, den 16. Juli 1909.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Terpitz.

Erläuterungen.

I. Als **feuerfest** im Sinne der vorstehenden Verordnung gelten außer den massiven bis auf weiteres folgende Konstruktionen:

a) **Decken** aus unverbrennlichen Baustoffen z. B. Könensche Bautenplatten, Kleinesche Decken und ähnliche Konstruktionen;
b) **Wände** aus Beton mit und ohne Eiseneinlage, glutsicher umhüllte Eisenfachwerkswände, Wände aus gebrannten Steinen mit Eiseneinlage und dergleichen Konstruktionen;
c) **Treppen** aus Beton mit und ohne Eiseneinlage, aus Kunststein mit Eiseneinlage und dergleichen Konstruktionen. Treppen aus Hausteinen gelten nicht als feuerfest.

Decken, Wände und Treppen mit nicht glutsicher umhüllten Eisenteilen gelten nicht als feuerfest. Zur glutsicheren Ummanteilung von Eisenkonstruktionen sind schlechte Wärmeleiter zu verwenden, die geeignet sind, die Uebertragung hoher Wärmegrade auf die Eisenteile zu verhindern.

II. Als **feuersicher** im Sinne der vorstehenden Verordnung gelten außer den feuerfesten bis auf weiteres folgende Konstruktionen:

a) **Decken**, die zwar aus unverbrennlichen Baustoffen bestehen, aber nicht glutsicher umhüllte Eisenteile aufweisen, ferner ausgestakte, mit unverbrennlichen Baustoffen ausgefüllte und unterhalb durchweg mit Kalk- oder Zementmörtel verputzte oder mit einer gleich wirksamen Bekleidung versehene Holzhalbendecken;
b) **Wände** aus Gips-, Kunststein- oder dergleichen Platten, ferner beiderseits verputzte Bretwände oder ausgemauerte Fachwerkswände, Rabitzwände, Drahtziegelwände und dergleichen;
c) **Treppen** aus Eisen oder Eichenholz; Treppen aus anderem Holz oder aus Hausteinen nur dann, wenn die Unterseiten der Stufen bei ersteren gerohrt und geputzt, bei letzteren geputzt, oder bei beiden mit einer gleich wirksamen Bekleidung versehen sind;
d) **Türen** und **Klappen** aus doppelten, mindestens 1 mm starken Eisenblechplatten mit Asbestauflage — beispielsweise solche nach den Systemen von Bauer, von König & Kücken und von Schwarze — die selbsttätig zufallen, in 5 cm breite Falze aus unverbrennlichem Baustoff schlagen und dicht schließen;
e) **Dächer**, die mit einem, gegen die Uebertragung von Feuer genügenden Schutz bietenden Stoffe — z. B. mit Stein, Metall, Teerpappe, Holzzement, Glas oder dergleichen — gedeckt sind.

Bekanntmachung.

Gemäß § 8 des Ortsstatuts betr. das Gewerbegericht zu Halle a. S. vom 24. Februar 1903 werden die Beisitzer des Gewerbegerichts auf die Dauer von 4 Jahren bestellt, und es scheidet alle 2 Jahre die Hälfte der Beisitzer sowohl aus dem Kreise der Arbeitgeber, als auch demjenigen der Arbeitnehmer aus. Demgemäß haben die im Jahre 1905 auf 4 Jahre gewählten Beisitzer mit Ablauf des Jahres 1909 auszuscheiden.

Dies sind folgende Herren:

a) **aus dem Kreise der Arbeitgeber:**

1. Schlossermeister Louis Andrae,
2. Schumachermeister Bernhardt Arndt,
3. Friseur Eduard Driebe,
4. Bäckermeister Otto Günther,
5. Schneidermeister Karl Hennig,
6. Wagenfabrikant Ludwig Kathe,
7. Klempnermeister Wilhelm Krahl,
8. Maurermeister Otto Lingesleben,
9. Bautechniker Paul Möbius,
10. Malermeister Otto Möllhoff,
11. Böttchermeister Reinhold Otto,
12. Tischlermeister Robert Preller,
13. Steinsetzmeister Karl Reinitz,
14. Hotelbesitzer Wilhelm Stünkel,
15. Hotelbesitzer Paul Sünderhauf.

b) **aus dem Kreise der Arbeitnehmer:**

1. Maler Jacob Arnold,
2. Tischler Wilhelm Ave,
3. Bauarbeiter Theodor Brauns,
4. Tischler Paul Döring,
5. Markthelfer Louis Emmer,
6. Kesselschmied Friedrich Ferdinand,
7. Müller Karl Fischer,
8. Schneider Ernst Fleischhauer,
9. Dreher Paul Gröbel,
10. Maurer Paul Hanke,
11. Maurer Gustav John,
12. Bildhauer Willy Koppe,
13. Böttcher Robert Michalke,
14. Schmied Wilhelm Scheinfler,
15. Zimmerer Willy Weise.

Demgemäß sind sowohl von den gewerblichen **Arbeitgebern** aus ihrer Mitte, als auch von den gewerblichen **Arbeitern** aus ihrer Mitte je 15 Beisitzer auf eine vierjährige Wahlperiode zu wählen.

Die Wahlen für die vorgenannten Beisitzer finden

a) **für die Arbeitgeber**
am Mittwoch, den 6. Oktober 1909, nachmittags 4—7 Uhr;

b) **für die Arbeitnehmer**
am Mittwoch, den 6. Oktober 1909, von vormittags 8 Uhr bis nachmittags 1½ Uhr

in den unten angegebenen elf Wahlbezirken und Lokalen statt.

Wiederwahl der ausscheidenden Beisitzer ist zulässig, soweit bei denselben die Bedingungen der Wählbarkeit noch vorliegen.

Die Wahl der Beisitzer ist unmittelbar und geheim; sie findet nach den Grundsätzen der **Verhältniswahl** statt.

Die Wahlvorschlagslisten sind von den Wahlberechtigten bis spätestens Dienstag, den 14. September 1909, abends 6 Uhr, in der Gerichtsschreiberei des Gewerbegerichts, Große Märkerstraße 20, zwei Treppen, einzureichen.

Die Vorschlagslisten sind für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gesondert aufzustellen und dürfen höchstens je 15 Namen enthalten; sie müssen — unter Benennung eines für weitere Verhandlungen bevollmächtigten Vertreters — von mindestens 10 Wählern des betreffenden Wahlkörpers unterzeichnet sein. Mit jeder Vorschlagsliste sind die Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Personen vorzulegen. Den Namen sowohl der vorgeschlagenen Personen als auch der Unterzeichner müssen Vornamen, Stand und Wohnung beigefügt sein. Vorschlagslisten, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen oder nicht rechtzeitig eingereicht werden, sind ungültig.

Die Wahl-Vorschlagslisten werden spätestens am Montag, den 27. September 1909 öffentlich bekannt gegeben.

Das Wahlrecht darf nur in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels an einer Wahlstelle ausgeübt werden und zwar von Arbeitgebern an derjenigen, in deren Bezirk sie zur Zeit der Vornahme der Wahl wohnen oder eine gewerbliche Niederlassung haben; von Arbeitern in demjenigen Wahlbezirke, in welchem sie zur Zeit der Vornahme der Wahl in Arbeit stehen oder wohnen.

Die Stimmzettel müssen aus weißem Papier (Normal Nr. 4a) hergestellt und 12×18 Zentimeter groß sein. Sie dürfen keine äußeren Kennzeichen haben, auch nicht unterschrieben sein oder einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Stimmzettel, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind ungültig. Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahllokals handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung mit der deutlichen Bezeichnung so vieler Personen zu versehen, als für eine Vorschlagsliste zugelassen sind, und derart zusammenzulegen, daß die darauf enthaltenen Namen verdeckt sind.

Die Namen können beliebigen Listen entnommen werden; es ist unzulässig, Personen, die keiner Liste zugehören, zur Wahl zu bringen.

Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als für eine Vorschlagsliste zugelassen sind, so gelten die überschüssigen letzten Namen nicht. Enthält er weniger Namen, als für eine Vorschlagsliste zugelassen sind, so wird er in der Weise ergänzt, daß die angegebenen Namen in derselben Reihenfolge so weit und so oft es zur Ausfüllung erforderlich ist, wiederholt werden. Auch darf ein Wähler, der auf seinem Stimmzettel weniger Namen hat, als für eine Vorschlagsliste zugelassen sind, sein Stimmrecht dadurch voll ausnützen, daß er auf dem Stimmzettel einzelnen der von ihm Gewählten durch Beifügung von Zahlen hinter ihren Namen mehrere Stimmen gibt.

Ist aus einem Stimmzettel die Person eines der Gewählten nicht mit Sicherheit zu entnehmen oder sind nicht wählbare oder in den Wahlvorschlagslisten nicht enthaltene Personen darin bezeichnet, so sind die für diese Personen abgegebenen Stimmen ungültig, unbeschadet jedoch der Gültigkeit der außerdem auf dem Stimmzettel noch angegebenen Namen.

Finden sich bei Auszählung der Stimmzettel zwei gleichlautende ineinandergefaltet, so gilt nur der eine von ihnen. Werden mehrere verschiedene Stimmzettel ineinandergefaltet abgegeben, so sind sämtliche ungültig.

Als Arbeitgeber gelten diejenigen selbständigen Gewerbetreibenden, die **mindestens einen Arbeiter regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen. Den Arbeitgebern stehen die mit der Leitung eines Gewerbebetriebes oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der selbständigen Gewerbetreibenden gleich, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark übersteigt.**

Die der Zuständigkeit des Gewerbegerichts unterstellten Hausgewerbetreibenden gelten, sofern sie selbst mindestens einen Arbeiter regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten beschäftigen, als Arbeitgeber, andernfalls als Arbeiter.

Arbeiter sind diejenigen Gesellen, Gehülfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf welche der siebente Teil der Gewerbe-Ordnung Anwendung findet, desgleichen Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt.

Wählbar sind die zum Amt eines Schöffen fähigen Arbeitgeber und Arbeiter, welche:

a) Angehörige des Deutschen Reiches sind,
b) das dreißigste Lebensjahr vollendet haben,
c) in Halle a. S. seit mindestens zwei Jahren wohnen und beschäftigt sind,
d) für sich oder ihre Familien in dem der Wahl vorangegangenen Jahre Armenunterstützung auf Grund des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 und des Gesetzes betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet haben.

Unfähig zum Amt eines Schöffen und daher **nicht wählbar** sind:

a) Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben,
b) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann,
c) Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Personen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind, können ebenfalls nicht gewählt werden.

Zur Teilnahme an der Wahl sind nur berechtigt:

a) solche Arbeitgeber, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und im Bezirk des Gewerbegerichts Wohnung oder eine gewerbliche Niederlassung haben;
b) solche Arbeiter, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und in dem Bezirke des Gewerbegerichts Wohnung oder Beschäftigung haben.

Dieselben müssen im übrigen die zur Uebernahme eines Amtes als Schöffe erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Die Mitglieder der hier bestehenden Bau-Innung und Fleischer-Zwangs-Innung, sowie die bei diesen Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen, Gehülfen und Arbeiter sind für das Gewerbe-Gericht weder wählbar noch wahlberechtigt, da für die genannten Innungen eigene Schiedsgerichte errichtet sind.

Das Reich, der Staat, die Gemeinden und sonstige öffentliche Verbände, sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter aus.

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl ist auf Erfordern dem Wahlvorstande im Wahllokale nachzuweisen. Hierzu genügt für die Arbeitgeber die Bescheinigung über die nach § 14 der Gewerbeordnung erfolgte Anmeldung des Gewerbebetriebes oder die letzte Quittung über Zahlung der Gewerbesteuer; für die Arbeiter ein Zeugnis ihres Arbeitgebers oder des zuständigen Polizei-Kommissariats, durch welches bestätigt wird, daß sie innerhalb der Stadt Halle a. S. in Arbeit stehen oder wohnen. Die Anerkennung anderer Ausweise bleibt dem Ermessen des Wahlvorstandes überlassen.

Formulare zu den vorerwähnten Zeugnissen werden in der Gerichtsschreiberei des Gewerbegerichts, Große Märkerstraße Nr. 20, zwei Treppen, unentgeltlich verabreicht, auch sind solche den einzelnen Polizei-Kommissariaten zugeteilt.

Nach Ablauf der zur Vornahme der Wahl festgesetzten Zeit sind nur noch diejenigen Personen, welche bereits im Wahllokale anwesend sind, zur Wahl zuzulassen.

Halle a. S., den 17. August 1909.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts.

Wahllokale.

I. Wahlbezirk.

Wahllokal: Volksschule in der Dreyhauptstraße.

Albert Dehnestraße,	Mühlgasse,
Ankerstraße,	Mühlpforte,
Bärgasse,	Neumhäuser,
Barfüßerstraße,	Nikolaistraße,
Bechershof,	Oleariusstraße,
Bergstraße,	Packhofsgasse,
Berlin, Gr. u. Kl.,	Paradeplatz,
Böllbergasse,	Pfälzerstraße,
Brauhausstraße, Kl.,	Poststraße,
Brüderstraße,	Promenade, Alte, Nr. 1—11,
Dachritzstraße,	Rannischestraße 1—9 u. 14—23,
Domplatz,	Rathausstraße,
Domstraße,	Ritterstraße,
Dreihauptstraße,	Riebeckplatz,
Fischgasse,	Robert Franzstraße,
Freudenplan,	Salzstraße,
Fürstental,	Salzgrafenstraße,
Graseweg,	Sandberg, Gr. u. Kl.,
Gustjahrstraße,	Schlamm,
Hackebornstraße,	Schloßberg,
Hanfjack,	Schlaggasse, Gr. u. Kl.,
Jägergasse,	Schneerstraße,
Kanzleigasse,	Schmalegasse,
Karzerplan,	Schülerhof,
Kauienberg,	Schulstraße,
Klausstraße, Gr. u. Kl.,	Sperlingsberg,
Kleinschmieden,	Spiegelstraße,
Kühler Brunnen,	Steinbocksgasse,
Kuhgasse,	Stemstraße, Gr., Nr. 1—19 u. 73—88,
Kutschgasse,	„ Kl.
Leipzigerstraße 1—25 und 87—106,	Sternstraße,
Märkerstraße, Gr. u. Kl.,	Talamtstraße,
Marienkirche, An der,	Trödel,
Markt, Alter,	Tuchrähmen,
Marktplatz,	Ulrichstraße, Gr. u. Kl.,
Meteritzstraße,	Universität, An der
Mittelstraße,	Zapfenstraße,
Mühlberg,	Zenkerstraße 1—6 u. 11—17.

II. Wahlbezirk.

Wahllokal: Volksschule in der Tandenstraße.

Albert Schmidtstraße,	Bäckerstraße,
Baderei, An der,	Bertramstraße,
Brunosmarke,	Moritzkirchhof,
Dendeldaggasse,	Moritzzwinger,
Fischerplan,	Neugasse
Gerberstraße,	Paradiesgasse,
Glaucharerstraße,	Pulverweiden,
Gommergasse,	Rannischestraße 13,
Hafenstraße,	Ratswerder,
Hallorenstraße,	Saalberg,
Herrenstraße,	Schützenstraße,
Hirtenstraße,	Schwemme, An der,
Holzplatz,	Schmeichlerstraße,
Jacobstraße,	Spitze,
Kellnerstraße,	Steg,
Kettelhof,	Taubenstraße,
Langestraße,	Torstraße 34—63,
Lerchenfeldstraße,	Unterplan,
Ellenstraße,	Weingärten,
Mansfelderstraße,	Werdergasse,
Mauerstraße,	Wiesenstraße,
Mittelwache,	Zenkerstraße 7—10,
Moritzkirche, An der	Zwingerstraße.

III. Wahlbezirk.

Wahllokal: Volksschule am Büllbergerweg.

Beesenerstraße,	Melanchthonstraße,
Beesenerweg,	Nickel Hoffmannstraße,
Büllbergerweg,	Paul Riedestraße,
Bugenhagenstraße,	Röpzigerstraße,
Calvinstraße,	Schleiermacherstraße,
Canstein straße,	Schönitzstraße,
Eckstein straße,	Seckendorffstraße,
Flottwellstraße,	Semmlerstraße,
Gesenius straße,	Stadigauweg,
Gustav Herzbergstraße,	Thaliastraße,
Jonas straße,	Wegscheiderstraße,
Leo straße,	Wittestraße,
Ludwigstraße,	Wörmlitzerstraße 13—108,
Lutherplatz,	Zwingstraße.
Lutherstraße,	

IV. Wahlbezirk.

Wahllokal: Volksschule in der Liebenauerstraße.

Artilleriestraße,	Lützenerstraße,
Barbarastraße,	Raffineriestraße,
Diesfauerstraße,	Schlosserstraße,
Huttenstraße,	Schmiedestraße,
Ladenbergstraße,	Südstraße,
Lauchstädterstraße,	Thomasiusstraße 15—34,
Leipziger Chaussee, Alte,	Thüringerstraße,
Liebenauerstraße 19—165,	Turmstraße 6—150.

V. Wahlbezirk.

Wahllokal: Schultheiß-Ausschank Merseburgerstraße 10.

Merseburgerstraße 1—151 u. 155—170.

VI. Wahlbezirk.

Wahllokal: Saal im Erdgeschoß Thielenstraße 1 — Eingang Nordseite an der Stationskasse.

Merseburgerstraße 152—154.

VII. Wahlbezirk.

Wahllokal: Mittelschule an der Torstraße.

Annenstraße,	Mayhackstraße,
Beesenerstraße 1—5 u. 23—31,	Riemeyerstraße,
Beyschlagstraße,	Osendorferstraße,
Bernhardstraße,	Pfännerhöhe,
Blücherstraße,	Rudolf Haymstraße,
Bruckdorferstraße,	Steinweg,
Budestraße,	Streiberstraße,
Dryander straße,	Südstraße 1—11 und 50—65,
Franckeplatz,	Thielenstraße 1—5,
Hochstraße,	Thomasiusstraße 1—14 u. 35—51,
Kirchnerstraße,	Torstraße 1—33,
Königsplatz,	Turmstraße 1—5 und 151—159,
Königstraße 10—94,	Vereinsstraßen 1—V,
Landwehrstraße 6—20,	Wörmlitzerstraße 1—12 u. 109-118,
Liebenauerstraße 1—18 u. 166—180,	Wolfstraße.
Lindenstraße,	

VIII. Wahlbezirk.

Wahllokal: Mittelschule in der Charlottenstraße.

Anhalterstraße,	Krukenbergstraße,
Augustastraße,	Kurzgasse,
Bauhof, Am,	Landsbergerstraße,
Brauhausstraße, Gr.,	Landwehrstr. 1—5 u. 21—25.
Büschdorferstraße,	Leipzigerstraße 26—86,
Canenaerweg,	Magdeburgerstr. 1—14 und 40—68,
Charlottenstraße,	„
Crondorferstraße,	Marienstraße,
Delitzscherstraße,	Martinsberg 11—24,
Dorotheenstraße,	Martinstraße,
Dzondinstraße,	Meckelstraße,
Forsterstraße 1—24 und 32—58,	Parkstraße,
Franckestraße,	Prinzenstraße,
Freiimfelde,	Promenade, Neue,
Freiimfeldestraße,	Rannischeistraße 10—12,
Germanstraße,	Reideburgerstraße,
Gottesackerstraße,	Riebeckplatz,
Grimmstraße,	Röserstraße,
Güterbahnhof, Am,	Sagisdorferstraße,
Hagenstraße,	Thielenstraße 5a—6,
Halberstädterstraße,	Töpferplan,
Herbartstraße,	Viehhofstraße,
Königstraße 1—9,	Volkmannstraße 1—13.

IX. Wahlbezirk.

Wahllokal: Volksschule in der Friesenstraße.

Berlinerstraße,	Karlstraße,
Bismarckstraße,	Krausenstraße,
Cecilienstraße,	Lessingstraße,
Dessauerstraße,	Louisenstraße,
Ernst Moritz Arndtstraße,	Luckengasse,
Feldstraße,	Ludw. Bucherstr. 1—27 u. 60—86,
Forsterstraße 25—31,	Magdeburgerstraße 15—39,
Franzosenweg,	Margaretenstraße,
Friedrichstraße 1—13a und Friedrichstraße 49—70,	Marthastraße,
Friesenstraße,	Martinsberg 1—10,
(Grube) Frohe Zukunft,	Promenade, Alte 12—35,
Goethestraße,	Scharnhorststraße,
Grünstraße,	Schillerstraße,
Gütchenstraße,	Schimmelstraße,
Hardenbergstraße,	Sophienstraße,
Harz 38—52,	Steinstraße, Gr. 20—72,
Hedwigstraße,	Uhlandstraße,
Herderstraße,	Unterberg,
Hordorferstraße,	Victoriastraße,
Humboldtstraße,	Viktor Scheffelstraße,
Jahnstraße,	Volkmannstraße von 14 an,
Julius Kühnstraße,	Weidenplan,
Kaiserplatz,	Wielandstraße,
Kapellengasse,	Wilhelmstraße,
	Zinksgartenstraße.

X. Wahlbezirk.

Wahllokal: Volksschule in der Hermannstraße.

Adolfstraße,	Böckstraße,
Advokatenweg 1—13 und 30—48,	Brandenburgerstraße,
Albrechtstraße,	Breitestraße,
Bernburgerstraße,	Bülowstraße,
Blumenstraße,	Burgstraße 32—45,
Blumenthalstraße,	Ernestusstraße,

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-847518-19090829050/fragment/page=0003

Fleischerstraße,
Friedrichsplatz,
Friedrichstraße 14—48,
Fritz Reuterstraße,
Gartenstraße,
Geiststraße,
Georgstraße,
Gut Gimritz mit Mühle,
Göbenstraße,
Gosenstraße, Große, 12—31,
Händelstraße,
Harz 1—87,
Heinrichstraße,
Henriettenstraße,
Hermannstraße,
Hohenzollernstraße,
Jägerplatz,
Kirchtor, Am,
Klosterstraße,
Kohlschüttenstraße,
Kronprinzenstraße,
Kurfürstenstraße,
Lafontainestraße,
Laurentiusstraße,
Leitergasse,
Ludwig Wuchererstraße 28—59,
Moltkestraße,
Mozartstraße,
Mühlweg,
Neumarktstraße,
Peißnitz,
Reichardtstraße,
Reilstraße 1—21 u. 115—134,
Richard Wagnerstr. 1—10 u. 48—60,
Roonstraße,
Scharrenstraße,
Schleuse, An der
Staudestraße,
Steinmühle,
Stephanstraße,
Triftstraße 1—5 u. 36,
Ulestraße,
Viktoriaplatz,
Viktoriastraße 1—13 u. 68—80,
Wallstraße, Gr. u. Kl.,
Weinberg,
Wettinerstraße,
Yorkstraße.

XI. Wahlbezirk.

Wahllokal: Mittelschule Friedenstraße 33.

Advokatenweg 14—29,
Angerstraße,
Angerweg,
Bahnhofstraße,
Belfortstraße,
Birkenwäldchen,
Brachwitzerstraße,
Brunnenstraße, Gr. u. Kl.,
Burgstraße 1—31 u. 46—72,
Cröllmitzerstraße,
Dölauerstraße,
Eichendorffstraße,
Elsässerstraße,
Fährstraße,
Falkstraße,
Fasanenstraße,
Fellenstraße,
Fichtestraße,
Friedenstraße,
Fuchsbergstraße,
Gabelsbergerstraße,
Galgenberg, Am,
Giebichenstein erstraße,
Gneisenaustraße,
Gosenstraße, Gr. 1—11 u. 32—41,
Gosenstraße, Kl.,
Göthestraße,
Kabelhäuser,
Klausbergstraße,
Königsberg,
Körnerstraße,
Köthenerstraße,
Kuralle,
Landgestüt,
Leopoldstraße,
Lettinerstraße,
Lothringerstraße,
Möblicherstraße,
Mortstraße,
Nordstraße,
Obstweinschenke,
Oppinerstraße,
Petersbergstraße,
Pestalozzistraße,
Pfarrstraße,
Planstraße,
Platanenstraße,
Rainstraße,
Reilstraße 22—114,
Rich. Wagnerstraße 11—47,
Rosenstraße,
Saalestraße,
Saalschlo ßstraße,
Saalwerderstraße,
Schleiweg,
Schleusenstraße,
Schützenhof,
Schulberg,
Schurigsgarten,
Seebenerstraße,
Seyblitzstraße,
Talstraße,
Tiergartenstraße,
Triftstraße 6—35,
Trothaerstraße,
Wassermeg,
Weißenburgstraße,
Wittekindstraße,
Wörthstraße,
Zentral-Geflügel-Zucht-Anstalt,
Zietenstraße.

Bekanntmachung.

1. Das **Städtische Museum im Eichamtsgebäude** am Großen Berlin ist täglich **unentgeltlich** geöffnet und zwar an Wochentagen von 11—1 Uhr und Sonntags von 11 bis 2 Uhr.

2. Das neue **Städtische Museum** in der **Moritzburg** ist bis auf weiteres **unentgeltlich** geöffnet Mittwochs von 11 bis 1 Uhr und Sonntags von 11 bis 2 Uhr.

Außerhalb dieser Besuchszeiten können die Museen im Eichamtsgebäude und in der Moritzburg sowie der der Stadtgemeinde gehörige Teil der Burgruine gegen ein Entgelt von 50 Pfg. für die Person besichtigt werden.

Von Vereinen wird, wenn mehr als 10 Personen das Museum besichtigen wollen, ein Eintrittsgeld von 20 Pfg. für die Person erhoben. Schulklassen haben pro Schüler 10 Pfg. und die sie begleitenden erwachsenen Personen 20 Pfg. zu zahlen.

Eintrittskarten sind bei dem betreffenden Museumsdiener zu lösen.

Halle a. S., den 25. September 1906. **Der Magistrat.**

Bekanntmachung.

Die öffentlichen unentgeltlichen Schutzpockenimpfungen finden in diesem Jahre unter Leitung des Königlichen Kreisarztes Herrn Geheimen Medizinalrat Dr. Rissel wie folgt statt:

I. in Halle-Trotha am Donnerstag den 2. September, nachmittags 4 Uhr im Schulgebäude Petersbergstraße 90;

II. in Halle-Giebichenstein am Freitag den 3. und 10. September, nachm. 4 Uhr in der Turnhalle des Schulgebäudes Gr. Brunnenstr. 6 (Eing. Friedenstr.);

III. in der Altstadt a) im Monat September jeden Dienstag nachmittags 4 Uhr in der Turnhalle des Schulgebäudes Taubenstraße 13,

b) im Monat September jeden Mittwoch nachmittags 4 Uhr in der Turnhalle des Schulgebäudes Dreyhauptstraße 5.

Der Impfung sind diejenigen Kinder zu unterziehen, welche

a) im Jahre **1908** geboren sind,

b) in früheren Jahren geboren sind, bisher nicht oder zum ersten resp. zweiten Male erfolglos geimpft worden sind oder krankheitshalber nicht geimpft werden konnten.

Bei Vorstellung eines jeden Impflings ist dem Impfarzte ein Zettel zu übergeben, auf welchem Namen des Kindes und Ort, Jahr und Tag der Geburt desselben, sowie Namen, Stand und Wohnung des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes, bezw. der Mutter oder Pflegemutter richtig und deutlich verzeichnet ist.

Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge in keinem Falle in das Impflokal gebracht werden.

Die Kinder müssen zum Impftermin mit reingewaschenem Körper und reinen Kleidern, namentlich mit reinem Hemd gebracht werden.

Nach dem Impfen ist auf möglichst große Reinhaltung der Impflinge zu sehen.

Jeder Impfling muß 7 Tage nach erfolgter Impfung an dem auf die Impfung folgenden gleichnamigen Wochentage zu der festgesetzten Zeit an gleicher Stelle zur Nachschau vorgestellt werden, widrigenfalls die Impfung als ungeschehen angesehen wird und ein Impfschein nicht erteilt werden kann. Sollte ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht, nicht in das Impflokal gebracht werden können, so haben die Eltern oder deren Stellvertreter dieses spätestens am Tage der Nachschau dem Impfarzt anzuzeigen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder bezw. Pflegebefohlenen werden unter Hinweis auf die in § 14, Abs. 2 des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 angedrohten Strafen bis zu 50 Mark oder 3 Tagen Haft aufgefordert, mit ihren Kindern bezw. Pfleglingen in den anberaumten Impf- bezw. Nachschauterminen zu erscheinen oder die Zurückstellung durch ärztliche Zeugnisse, welche dem Impfamte, **Dreihauptstraße 6, Zimmer 12/13,** vorzulegen sind, nachzuweisen. Ist ein Impfpflichtiger auf Grund ärztlichen Zeugnisses von der Impfung zweimal befreit worden, so kann die fernere Zurückstellung nur durch den zuständigen Impfarzt erfolgen.

Eltern pp., welche ihre Kinder privatim impfen lassen, sind verpflichtet, die Impfscheine der vorgenannten Dienststelle zur Kenntnisnahme nach erfolgter Impfung vorzulegen.

Halle a. S., den 1. April 1909. **Die Polizei-Verwaltung.**

Bekanntmachung.

Die nach Vorschrift des Ortsstatuts vom 18. Juli 2. August 1898 berichtigte Liste der hiesigen stimmfähigen Bürger liegt vom

1. bis einschließlich 15. September 1909

während der Dienststunden (vorm. 8—1 und nachm. 3—6 Uhr, Sonnabends vorm. 8 bis nachm. 3 Uhr) in dem städtischen Bureau VIII, Rathausstraße Nr. 19, pt. r. (Zimmer 48) zur Einsicht aus.

Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste kann von jedem Mitglied der Stadtgemeinde innerhalb der Frist im genannten Bureau schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erhoben werden.

Halle a. S., den 23. August 1909. **Der Magistrat.**

Bekanntmachung.

Die **Staatlich-Städtische Maschinenbauschule zu Halle a. S.** umfaßt 2 Klassen und bildet den Unterbau zu einer Königlich Preußischen oberklassigen niederen Maschinenbauschule. Nach erfolgreichem Besuch der Oberklasse Berechtigung zum Eintritt in die 2. Klasse einer Königlichen Vollanstalt ohne besondere Prüfung. Halbjährliches Schulgeld 30 Mark. Beginn des Winterhalbjahres am 18. Oktober. Auskunft erteilt Direktor **Brumme,** Gustjahrstraße 1.

Halle a. S., im Juni 1909.

Das Kuratorium der Staatlich-Städtischen Handwerkerschule.

Bekanntmachung.

Die Staatlich-Städtische Handwerkerschule in Halle a. S. beginnt den Unterricht im Winterhalbjahr 1909/1910 Sonntag, den 17. Oktober, vormittags 7½ Uhr, in den Abend- und Sonntagsklassen, Montag, den 18. Oktober, vormittags 10 Uhr, in sämtlichen Tagesklassen.

Die Anstalt umfaßt folgende Abteilungen:

a) eine Baugewerkschule,
b) eine Maschinenbauschule,
c) eine Tagesklasse für Dekorationsmaler, Lithographen,
d) eine Tagesklasse für Kunsthandwerker (Kunst- und Bauschlosser, Bau- und Möbeltischler, Modelleure),
e) eine Tagesklasse für Bauhandwerker (Maurer und Zimmerer, Steinmetzen),
f) Abend- und Sonntagsklassen für die verschiedensten Berufe,
g) Lehrwerkstätten für Klempner, Tischler und Holzbildhauer,
h) Kurse für Damen im Freihandzeichnen, Modellieren und Schnitzen.

Die Zahlung des Schulgeldes hat am 21. und 22. Oktober d. J., abends von 7—9 Uhr, im Zimmer Nr. 18 (Bibliothek) der Handwerkerschule zu erfolgen. Schüler, welche erst nach diesem Tage zur Anmeldung kommen, haben in der Baugewerkschule 80 Mark, in der Maschinenbauschule, sowie in den Tagesklassen für Dekorationsmaler und Kunsthandwerker 30 Mark, in der Tagesklasse für Bauhandwerker 25 Mark, in den Abend- und Sonntagsklassen und sonstigen einzelnen Tageskursen für wöchentlich 2—6 Unterrichtsstunden 8 Mark, für wöchentlich 7—10 Unterrichtsstunden 5 Mark, für wöchentlich 11—20 Unterrichtsstunden 15 Mark, für wöchentlich 21 und mehr Unterrichtsstunden 25 Mark (Vollschüler). Reichsausländer haben als Vollschüler den fünffachen Betrag zu zahlen.

Anmeldungen zu sämtlichen Abteilungen werden vom 2. August ab bis zum Beginn des Winterhalbjahres Wochentags von 10—11 Uhr vormittags und, mit Ausnahme Sonnabends, bis zum Schlusse des Sommerhalbjahres von 7—8 Uhr abends im Amtszimmer des Direktors, sowie am 11. und 12. Oktober von 7—9 Uhr abends im Zimmer Nr. 19 der Handwerkerschule entgegengenommen. Spätere Meldungen können nur insoweit berücksichtigt werden, als die Raum- und Betriebsverhältnisse es gestatten.

Die Lehrpläne der einzelnen Abteilungen werden auf Verlangen vom Direktor der Anstalt kostenlos abgegeben.

Der Lehrplan der Abend- und Sonntagsklassen umfaßt hauptsächlich folgende Unterrichtsfächer: Freihand- und geometrisches Zeichnen, darstellende Geometrie, Fachzeichnen, Elektrizitätslehre, Maschinenlehre, Geometrie, Mechanik, Physik, Rund- und Zierschrift, gewerbliche Buchführung, Modellieren und Schnitzen.

Fortbildungsschulpflichtige junge Leute, die eine weitere Ausbildung im Zeichnen erstreben, werden von der Teilnahme am Zeichenunterricht in der städtischen gewerblichen Fortbildungsschule entbunden, wenn sie mindestens wöchentlich 4 Stunden den Zeichenunterricht der Handwerkerschule besuchen.

Bemerkt wird noch, daß im kommenden Winterhalbjahr an der Baugewerkschule die Klassen V und IV, nach dem neuen Lehrplan durchgeführt werden.

Halle a. S., im Juli 1909.

Das Kuratorium der Staatlich-Städtischen Handwerkerschule.

Staatlich-Städtische Handels- und Gewerbe-Schule für Mädchen.

Wahlfreie Kurse für weibliche Angestellte im kaufmännischen Betriebe vom 20. Oktober 1909 ab Montags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags abends von 6—8 Uhr.

Unterrichtsfächer: 1. Deutsch, 2. Rechnen, 3. einfache Buchführung, 4. Stenographie, 5. Maschinenschreiben.

Das Schulgeld beträgt:

für ¼ Jahr für 1 Fach 1—4	2 ℳ
„ „ „ „ 2 Fächer oder mehrere zusammen	3 „
„ „ „ „ Maschinenschreiben inkl. Schreibmaschinengebühr	8 „
„ „ „ „ Maschinenschreiben und Stenographie	10 „
„ „ „ „ Maschinenschreiben, Stenographie, Deutsch und Rechnen	10 „
„ „ „ „ Maschinenschreiben, Stenographie, Buchführung	10 „

Gesuche um Schulgelderlaß oder Schulgeldermäßigung sind bis zum 15. September an den Schulvorstand zu richten. Anmeldungen werden bis 15. September b. J. von der Schulvorsteherin Frau Gehrts-Wildhagen an den Wochentagen von 10—11 Uhr vormittags in der Schule entgegengenommen.

Spätere Anmeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn in den eingerichteten Kursen noch Platz vorhanden ist.

Die oben angegebenen Kurse werden nur dann eingerichtet werden, wenn sich wenigstens 10 Schülerinnen zur Teilnahme melden.

Halle a. S., im Juli 1909.

Der Schulvorstand der Staatlich-Städtischen Handels- und Gewerbe-Schule für Mädchen.

Bekanntmachung.

Die Staatlich-Städtische Baugewerkschule zu Halle a. S. bildet den Unterbau zu einer Königlich Preußischen **fünfklassigen** Baugewerkschule und umfaßt im kommenden Winterhalbjahr die Klassen 5 und 4. Nach erfolgreichem Besuche der 3. Klasse, die voraussichtlich im nächsten Sommerhalbjahr eingerichtet wird, Berechtigung zum Eintritt in die 2. Klasse einer Königlichen Vollanstalt ohne besondere Prüfung. Halbjährliches Schulgeld 80 Mark. Beginn des Winterhalbjahres am 18. Oktober. **Meldungen bis spätestens 1. September.** Auskunft erteilt Direktor **Brumme,** Gustjahrstr. 1.

Halle a. S., im Juli 1909.

Das Kuratorium der Staatlich-Städtischen Handwerkerschule.

Bekanntmachung.

Nachstehende Personen sorgen nicht für ihre Familie oder Kinder so daß diesen aus öffentlichen Mitteln Unterstützung bezw. Pflegegeld gezahlt werden muß.

1. Andrae, Franz, Arbeiter, geb. 10. Juli 1872 in Dessau.
2. Duszinski, Otto, Schneider, geb. 7. September 1873 in Straßburg i. W.
3. Hoffmann, Reinhold, Arbeiter, geb. 24. Mai 1868 in Ober-Leutschenthal.
4. Heine, Hermann, Arbeiter, geb. 4. Juli 1872 in Halle a. S.
5. Roack, Max, Maler, geb. 20. September 1864 in Halle a. S.
6. Lehmann, Otto, Arbeiter, geb. 21. Oktober 1867 in Spielberg.
7. Osterland, Gustav, Bierfahrer, geb. 16. März 1879 in Sylbitz.
8. Kredemeyer, Wilhelm, Kutscher, geb. 18. Dezember 1881 in Eisleben.
9. Rieme, Eduard, Maler, geb. 2. Juli 1874 in Petersberg.
10. Röhrborn, Hermann, Arbeiter, geb. 30. März 1855 in Halle a. S.
11. Hellmich, Paul, Arbeiter, geb. 29. Oktober 1852 in Nilbau.
12. Degner, Hermann, Arbeiter, geb. 4. Mai 1877 in Königsberg i. Pr.
13. Hinze, Otto, Schuhmacher, geb. 8. Januar 1874 in Burg b. M.
14. Göbel, Otto, Former, geb. 22. Oktober 1868 in Halle a. S.
15. Wiemann, Karl, Arbeiter, geb. 29. November 1858 in Hafrungen
16. Freund, Paul, Arbeiter, geb. 13. Oktober 1865 in D.-Lissa.
17. Gisfeld, Paul, Kaufmann bezw. Arbeiter, geb. 3. Dezember 1879 in Halle a. S.
18. Vaßig, Wilhelm, Arbeiter, geb. 11. November 1860 in Ammendorf
19. Giebler, Albert, Schmied, geb. 4. Oktober 1870 in Klepzig.
20. Wielolo, Karl, Schreiner, geb. 18. Mai 1886 in Halle a. S.

Wir bitten um Mitteilung der Aufenthalte der Genannten.

Halle a. S., den 24. August 1909. **Die Armen-Direktion.**

Magenleidenden

teile ich aus Dankbarkeit **gern** und **unentgeltlich** mit, was mir von jahrelangen, qualvollen **Magen- u. Verdauungsbeschwerden** geholfen hat. **A. Hoeck,** Lehrerin, **Sachsenhausen** b. Frankfurt a. M.

Bekanntmachung.

Staatlich-Städtische Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in der Mittelschule an der Klosterstraße.

Der Unterricht beginnt im Winterhalbjahr am **18. Oktober 1909.**

	Schulgeld halbjährl.	Dauer des Kursus	Wöchentlich
I. Abteilung: **Praktische Lehrfächer.**			
a) Handarbeits-Kursus	15 Mk.	6—12 Mon.	10 Std. Handarbeit, 5 Std. Zeichnen
b) Maschinen- u. Wäschenäh-Kursus	20 Mk.	6—12 Mon.	10 „ prakt. Arb., 5 „ „
c) Schneider-Kursus	20 Mk.	6—12 Mon.	10 „ „ „ 5 „ „
d) Putz-Kursus	15 Mk.	6—12 Mon.	5 „ „ „ „ „
e) Kursus für Kunsthandarbeiten	20 Mk.	6—12 Mon.	10 „ „ „ 5 „ „
f) Zeichnen und Malen	15 Mk.	6—12 Mon.	5—20 Stunden.
II. Abteilung: **Handarbeitslehrerinnen-Seminar.**	55 Mk.	12 Mon.	34 Stunden.

In diese Abteilung werden nur im Oktober Schülerinnen aufgenommen, die das 18. Jahr zurückgelegt und die oberste Klasse einer vollentwickelten höheren Mädchenschule oder Mädchen-Mittelschule mit Erfolg besucht haben oder den Nachweis einer gleichwertigen Bildung zu erbringen vermögen.

III. Abteilung: **Handelsschule.**			
Einfache und doppelte Buchführung, Handelslehre, Kontorpraxis, Handelsgeographie, Deutsch, Rechnen, Handelsfranzösisch, Handelsenglisch und Korrespondenz, Stenographie (Gabelsberger und Stolze-Schrey), Schön- und Rundschrift, Schreibmaschine, Volkswirtschaftslehre, Gesundheitslehre.	30 Mk.	12 Mon.	25 Stunden.
Die Schülerinnen, die am Maschinenschreiben teilnehmen, haben vierteljährlich **3 Mk.** mehr zu bezahlen.			
Bei der Anmeldung ist das letzte Schulzeugnis vorzulegen.			
IV. Abteilung: **Allgemeinbildende Fächer.**			
Deutsch, Literatur, Französisch, Englisch, Rechnen, Gesundheitslehre, Repetitionen in Geschichte, Geographie und Naturkunde, Kunstgeschichte.	15 Mk.	6—12 Mon.	5—10 Stunden.
Das Schulgeld wird vierteljährlich vorausbezahlt. Auf Wunsch können 2—3 Kurse zusammen genommen werden, z. B.: Handarbeit, Maschinennähen, allgemeinbildende Fächer oder Kunsthandarbeit, Putz, allgemeinbildende Fächer oder Schneidern und Wäschenähen.	30 Mk.	6—12 Mon.	24—30 Stunden.

Gesuche um Schulgelderlaß oder Schulgeldermäßigung für das Winterhalbjahr sind bis zum 15. September an den Schulvorstand zu richten.

Bei der Anmeldung werden 5 Mk. Einschreibegebühren erhoben, die bei der **zweiten** Schulgeldzahlung in Anrechnung gebracht werden, aber verfallen, wenn die Schülerin nicht eintritt.

Anmeldungen werden **bis zum 15. September** von der Vorsteherin Frau **Eliso Gehrts-Wildhagen** an den Wochentagen von 10—11 Uhr vormittags in der Schule an der Klosterstraße entgegengenommen.

Spätere Anmeldungen können nur soweit berücksichtigt werden, als in den eingerichteten Kursen noch Platz vorhanden ist.

Halle a. S., im Juli 1909.

Der Schulvorstand der Staatlich-Städtischen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen.

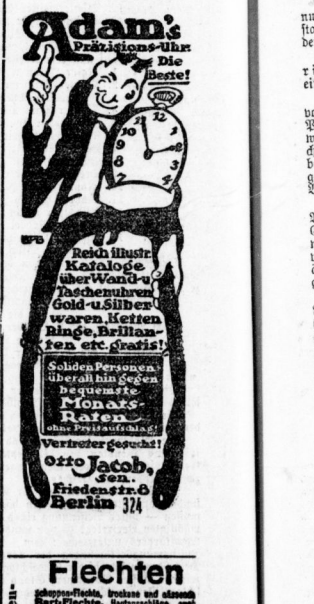

Flechten

Schuppen-Flechte, trockene und nässende Bart-Flechte, Hautausschläge, und strd. Aufsprünge der Haut,

offene Beine

gegen sowohl als alte Wunden, Geschwüre, böse Finger, Brüste-Geschwülste und Entzündung usw. sind oft schwer zu beseitigen.

Allen, auch welche noch keine **Hilfe** fanden, sei ein Versuch mit der in ihren Hauptbestandteilen seit über 100 Jahren so bekannten, altbewährten

Ripp'schen Heilsalbe

empfohlen. Dose 1 u. 2 Mark. Zahlreiche Dankschreiben. Nur echt mit der Firma

Arwin Ripp, Dresden-A. 2.

Zu haben in den Apotheken. Wo nicht erhältlich, wende man sich direkt an obige Firma. Jede Verwend. gelangen nur Dosen à 2 Mark.

In Halle a. S. u. a. Löwen-Apotheke, Markt.

Möbeltransporte nimmt an **R. Weidmann,** Sernberbstr. 14

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-847518-19090829050/fragment/page=0004